

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Annaburg (Beitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, S. 288), in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. den §§ 2, 6, 8, 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) i.V.m. den §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374 hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 15.11.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

Abschnitt I	2
§ 1 Allgemeines.....	2
Abschnitt II - Schmutzwasserbeitrag	2
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsmaßstab	3
§ 5 Beitragssatz	6
§ 6 Beitragspflichtige	6
§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht	7
§ 8 Vorausleistung	7
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit	7
§ 10 Ablösung	7
§ 11 Billigkeitsregelungen	7
Abschnitt III - Grundstücksanschlüsse.....	8
§ 12 Kostenerstattungsanspruch.....	8
§ 13 Fälligkeit und Festsetzung des Erstattungsanspruchs	9
§ 14 Erstattungspflichtige	9
Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften	9
§ 15 Auskunfts- und Duldungspflicht	9
§ 16 Anzeigepflicht.....	9
§ 17 Datenverarbeitung.....	10
§ 18 Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 19 Zwangsmittel	11
§ 20 Inkrafttreten, Geltungsbereich	11

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Annaburg (Stadt) betreibt nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der aktuellen Fassung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung (zentrale Schmutzwasseranlage).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als Abgaben
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge) und
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Aufwendungsersatz)

Abschnitt II - Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht anderweitig, insbesondere durch Gebühren und/ oder Zuschüsse gedeckt ist, zur Deckung ihres Aufwandes, für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücks- und Hausanschluss (Verbindungsleitung zwischen dem Verbindungssammler zur zentralen Schmutzwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze einschl. Übergabeschacht), sowie den Leitungen auf dem Grundstück, die nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind).
- (3) Die Stadt ist berechtigt zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Abgabenrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben, sich eines Dritten zu bedienen.
- (4) Für die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden, wird die Möglichkeit geboten, sich freiwillig und unter Tragung der nicht durch Fördermittel finanzierten Anschlusskosten bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur nächsten Anschlussmöglichkeit anzuschließen. Beiträge werden insoweit nicht erhoben. Die Anschlussbedingungen werden in einem Vertrag zwischen der Stadt und dem anschlusswilligen Grundstückseigentümer geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung gewerblichen oder industriellen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, der Stadt gegenüber die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche angesetzt: Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen. Zwischendecken und -böden bleiben hierbei unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - a) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist,
 - b) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - 1. mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter lit. f) oder g) fallen –, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn das betreffende Grundstück baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist;
 - 2. mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter lit. f) oder g) fallen –, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter lit. f) oder g) fallen, die Fläche im Satzungsbereich,

- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vorliegt, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Innenbereich des § 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, es sei denn, dass sich das Grundstück (in Bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet, höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m dazu verläuft,
- e) die über die sich nach lit. b) Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder industriell genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung, gewerblichen oder industriellen Nutzung entspricht,
- f) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, 60 % der Grundstücksfläche,
- g) für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich als Sportplatz oder Friedhof genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundstücksflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) die bebaut sind und im Außenbereich liegen, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt bei Grundstücken,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. b) und c),
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl festgesetzt ist, wenn:
 - 1. für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 2. für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - 3. die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, hilfsweise, wenn solche nicht vorhanden sind, der tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach den lit. b) und c),
 - g) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - h) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - i) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 - j) die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 lit. i) – die Zahl von einem Vollgeschoss.

- k) die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, nach § 35 Abs. 6 BauGB, nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch oder nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz liegen, sind zur Feststellung der Vollgeschosse die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Unberührt von den vorstehenden Vorschriften bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt Annaburg zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge (wie z.B. Großeinleiter) und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen (wie z.B. Fettabscheider, Hauspumpwerke) erforderlich werden.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage nach lit. §1 Abs.2 a beträgt
für die anrechenbare Beitragsfläche **3,04 €/m²**
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der zentralen Schmutzwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen von bis zu 50 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke mit 1.123 m² gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß im Sinne von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche (1.460 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche (2.190 m²) zu weiteren 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Beitrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und 2, 225-232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Stadt Annaburg und ein Beitragsschuldner können einen Vergleichsvertrag schließen, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Stadt den Abschluss eines Vergleichsvertrages zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn:
 - a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die zentrale Schmutzwasseranlage nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
 - a) Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (6) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt.
- (7) Bei der Bestimmung der Vollgeschosszahl im Sinne des § 4 Abs. 4 bleiben Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage auslösen oder nicht an diese angeschlossen werden dürfen, in Bezug auf ihre Geschossigkeit unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile tatsächlich an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

Abschnitt III - Grundstücksanschlüsse

§ 12 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Schmutzwasseranlage und der Übergabeschächte ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen dem Verbindungssammler zur zentralen Schmutzwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Übergabeschacht. Ist kein Übergabeschacht vorhanden, so ist die Grundstücksgrenze maßgeblich.

- (3) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil dieses Erstattungsanspruchs und werden über die Abwassergebühren finanziert.
- (4) Der Aufwand der für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer Anschlussleitung oder eines Übergabeschachtes anfällt, ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (5) Ist die Baumaßnahme in einer Straße bereits abgeschlossen und wird auf Antrag des Grundstückseigentümers ein Anschlusskanal mit bzw. ohne Übergabeschacht nachträglich hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, so ist der Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung dieses Anschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, vom Pflichtigen Vorausleistungen in Höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.

§ 13 Fälligkeit und Festsetzung des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 14 Erstattungspflichtige

Für die Regelung des Erstattungspflichtigen ist § 6 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere das Betreten des Grundstücks zu gestatten und zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen etc.), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (4) Lässt ein nach dieser Satzung Abgabepflichtiger sich durch eine dritte Person vertreten, so ist diese Vertretung im Verhältnis zur Stadt nur wirksam, wenn und sobald sie der Stadt gegenüber offengelegt und durch geeignete Dokumente nachgewiesen.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung aller hierfür erforderlichen personen-, grundstücks- und abgabenbezogenen Daten gemäß geltender landes-, bundes- und europarechtlicher Regelungen (insbesondere des BDSG und der DSGVO) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann, das Betreten des Grundstücks nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) in sonstiger Art und Weise entgegen der Regelungen dieser Satzung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710) i. V. m. §§ 53 – 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kostenersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 20 Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:
 - a) Abschnitt I § 1 bis einschließlich Abschnitt II § 11 sowie Abschnitt IV § 15 bis einschließlich § 19 treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft,
 - b) Abschnitt III § 12 bis einschließlich § 14 treten zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:
 - c) die ...Satzung der Stadt Annaburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Entsorgungsgebiet Kläranlage Annaburg (Beitrags- und Gebührensatzung – Entsorgungsgebiet Kläranlage Annaburg) vom 21.07.2011; gültig ab 01.06.2011
 - d) die ...Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Annaburg für den Ortsteil Prettin (Abwasserabgabensatzung) vom 27.06.2014; gültig ab 01.07.2014
 - e) die ...Satzung der Stadt Annaburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Ortsteile Axien und Gehmen - Abgabensatzung Entsorgungsgebiet Axien – Gehmen -vom 01.3.2012; gültig ab 01.01.2012,
 - f) die ...Satzung der Stadt Annaburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Ortsteil Labrun – Abgabensatzung Entsorgungsgebiet Labrun - vom 01.03.2012; gültig ab 01.01.2012
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Annaburg außer der Ortsteile Löben, Meuselko und Prensendorf.

Annaburg, den 16.11.2022

gez. Stefan Schmidt
Bürgermeister